

SATZUNG

Des RSC Monte Kali Neuhof

am 15.11.1994 in der Gründungsversammlung beschlossen,
am 15.03.1996 durch Generalversammlung geändert,
am 11.05.1996 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung geändert,
am 10.03.2000 durch die Generalversammlung geändert
am 09.03.2001 durch die Generalversammlung geändert
am 15.8.2003 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung geändert

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rad- und Skiclub Monte Kali Neuhof e.V.“ und hat seinen Sitz in 36119 Neuhof. Er ist am 4.9.1996 in das Vereinsregister unter der Nr. 202 eingetragen worden

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und die Förderung des Rad- und Skisports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind oder und unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Ebenso kann eine juristische Person Vereinsmitglied werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich abgegeben werden. Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand mit dem vorgesehenen Aufnahmeantrag schriftlich beantragt werden. Über den selbigen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt auch im Fall des § 8. Dem Mitglied ist unter Friststellung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Das Mitglied, das länger als drei Monate mit dem Beitrag in Rückstand ist, wird abgemahnt und nach einem

weiteren Monat ohne Zahlungseingang aus der Mitgliederliste gestrichen. Die eingegangene Verpflichtung des Mitglieds wird hierdurch nicht berührt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. und 2. Vorsitzenden
- b. dem/der Kassenwart/in
- c. dem/der Schriftführer/in
- d. dem/der Sportwart/in Skiwesen
- e. dem/der Sportwart/in Radwesen
- f. dem/der Pressewart/in
- g. dem/der Jugendwart/in

Der erweiterte Vorstand beinhaltet zusätzlich gewählte Stellvertreter der Personen b-f

Soweit lt. Satzung Entscheidungen des Vorstands zu treffen sind, erfolgen diese – soweit nicht durch die Satzung anders bestimmt – durch den Vorstand a-g. Sollte eine Person b-f verhindert sein, so nimmt dessen Stellvertreter das Stimmrecht wahr.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese haben Alleinvertretungsrecht. Die Vertretungsmacht des Vorstands im Sinn § 26 BGB ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 250 € verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstandes a-g einzuholen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.

§ 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet der erste oder zweite Vorstand aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und dort wird ein Ersatzmitglied gewählt. Alle anderen Vorstandsmitglieder können bei Ausscheiden vom übrigen Vorstand bis zur

nächsten Mitgliederversammlung gewählt und kommissarisch eingesetzt werden. Bei Rücktritt des Gesamtvorstandes ist dieser verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und bis dahin die Vereinsgeschäfte weiterzuführen.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal jedes Kalenderjahres statt, sie ist vom Vorstand einzuberufen. Diese ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, der Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dies gilt nicht für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins und dessen Zweckänderung: hier ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Kassenprüfung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu informieren. Ein aufeinanderfolgende Wiederwahl des Kassenprüfer ist nicht zulässig.

§ 14 Formvorschrift

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Schriftführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neuhof, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Neuhof, den 1.1.2005

Hierfür zeichnen:

Erhard Adamczyk	1. Vorsitzender
Mathias Müller	2. Vorsitzender
Egon Adamczyk	Kassenwart
Kerstin Eisenstein	Schriftführerin
Armin Fischer	Sportwart Skiwesen
Steffen Hildebrandt	Sportwart Radwesen
Jürgen Jordan	Pressewart